

Vorlage des Finanzausschusses

zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

(Drucksache Nr. 71/21)

Der Finanzausschuss empfiehlt der Kirchensynode, das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung in der anhängenden Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Carsten Simmer

Anlage:

Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung
Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 27. November 2021 (ABl. 2021 S. 474), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „die Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.“
3. Dem § 10 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Saldo aus Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen für Investitionen bleibt bei der Feststellung des Haushaltsausgleichs unberücksichtigt.“
4. § 34 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Anordnungen müssen mindestens enthalten:

 1. die anordnende Stelle,
 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,
 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,
 4. das Haushaltsjahr;
 5. das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,
 6. Angaben zur steuerlichen Buchung,
 7. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,
 8. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,
 9. das Datum der Anordnung,
 10. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.“
5. In § 51 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „für nicht investive Zwecke“ gestrichen.
6. In § 58 Nummer 6 Satz 2 werden nach dem Wort „sein“ ein Komma und die Wörter „insbesondere im Sinne einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage“ eingefügt.
7. Dem § 61 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die in der Haushaltsplanung angesetzten Werte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu aktualisieren, soweit neue Daten und Annahmen sowie versicherungsmathematische Parameter am Bilanzstichtag zur Verfügung stehen.“
8. In § 83 Absatz 5 werden nach dem Wort „Gesamtkirche“ die Wörter „und ihrer Treuhandstiftungen“ eingefügt.
9. Die bisherige Anlage wird Anlage 1. Anlage 2 aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Anhang

Anlage 2

Schema Ergebnishaushalt

Pflichtberichtszeile	Ergebnis Vorjahr	Plan aktuelles Jahr	Planjahr
1. Erträge aus kirchlicher und diakonischer Tätigkeit			
2. Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen			
3. Zuschüsse von Dritten			
4. Kollekten und Spenden			
5. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			
7. Sonstige ordentliche Erträge			
8. Summe der ordentlichen Erträge			
9. Personalaufwendungen			
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen			
11. Zuschüsse an Dritte			
12. Sach- und Dienstaufwendungen			
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen			
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen			
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen			
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Geschäftstätigkeit			
17. Finanzerträge			
18. Finanzaufwendungen			
19. Finanzergebnis			
20. Ordentliches Ergebnis			
21. Außerordentliche Erträge			
22. Außerordentliche Aufwendungen			
23. Außerordentliches Ergebnis			
24. Jahresergebnis vor Steuern			
25. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
26. Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag			
27. Zuführung an Rücklagen			
28. Entnahmen aus Rücklagen			
29. <i>(nicht belegt)</i>			
30. Bilanzergebnis			

Schema Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ergebnis Vorjahr	Plan aktu- elles Jahr	Planjahr
1. Investitionen und Abgänge Anlagevermögen			
- Zugang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen			
+ Abgang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen			
Saldo aus Investitionen und Abgängen Anlagevermögen			
2. Eigenfinanzierung			
a. Innenfinanzierung			
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)			
b. Außenfinanzierung			
+ Zuweisungen, Umlagen und Spenden für Investitionen			
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen			
= Saldo der Eigenfinanzierung			
3. Fremdfinanzierung und Tilgung			
+ Aufnahme von Krediten für Investitionen			
- Tilgung von Krediten für Investitionen			
= Saldo der Fremdfinanzierung			
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)			

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag KL	2. Lesung
<p>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts. (2) Soweit handels- und steuerrechtliche Vorschriften zwingend anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor. (3) Zu einzelnen Begriffen wird auf die Anlage verwiesen.</p>		<p>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts. (2) Soweit handels- und steuerrechtliche Vorschriften zwingend anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor. (3) Zu einzelnen Begriffen wird <u>auf Anlage 1</u> verwiesen.</p>
<p>§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen (4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.</p>	<p>§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen (4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich <u>grundsätzlich</u> nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, <u>konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.</u></p>	Keine Änderung gegenüber dem Änderungsvorschlag der KL
<p>§ 10 Ausgleich des Haushalts (3) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig.</p>	<p>§ 10 Ausgleich des Haushalts (3) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig. <u>Der Saldo aus Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen für Investitionen bleibt bei der Feststellung des Haushaltsausgleichs unberücksichtigt.</u></p>	Keine Änderung gegenüber dem Änderungsvorschlag der KL
<p>§ 34 Anordnungen (1) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die anordnende Stelle, b. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, c. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, d. das Haushaltsjahr; e. das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 	<p>§ 34 Anordnungen (1) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Haushaltsjahr; 5. das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 	Keine Änderung gegenüber dem Änderungsvorschlag der KL

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag KL	2. Lesung
f. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit, g. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, h. das Datum der Anordnung, i. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.	6. <u>Angaben zur steuerlichen Buchung,</u> 7. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit, 8. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 9. das Datum der Anordnung, 10. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.	
§ 51 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung (1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.	§ 51 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung (1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.	Keine Änderung gegenüber dem Änderungsvorschlag der KL
§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen: 6. Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele Sicherheit, Liquidität und Rentabilität weitest möglich erreicht werden. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen: 6. Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele Sicherheit, Liquidität und Rentabilität weitest möglich erreicht werden. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein, <u>insbesondere im Sinne einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage.</u> Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	Keine Änderung gegenüber dem Änderungsvorschlag der KL
§ 61 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden (6) Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.	§ 61 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden (6) Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. <u>Zuführungen an und Auflösungen von Pensions- und Beihilferückstellungen, die im Haushalt geplant sind, sind beim Jahresabschluss zu aktualisieren, soweit zum Bilanzstichtag Neuberechnungen vorliegen.</u>	§ 61 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden (6) Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. <u>Die in der Haushaltsplanung angesetzten Werte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu aktualisieren, soweit neue Daten und Annahmen sowie versiche-</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag KL	2. Lesung
		<u>rungs</u> mathematische Parameter am Bilanzstichtag zur <u>Verfügung stehen.</u>
<p>§ 83 Vorprüfung und Offenlegung (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>§ 83 Vorprüfung und Offenlegung (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche und ihrer Treuhandstiftungen; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	Keine Änderung gegenüber dem Änderungsvorschlag der KL